

**Satzung
der
Tradegate AG**

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Tradegate AG.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind das Betreiben von börslichen und außerbörslichen Wertpapiergeschäften, das Betreiben von Bankgeschäften in Form
- des Einlagengeschäfts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG),
 - des Kreditgeschäfts beschränkt auf Lombarkredite (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG),
 - des Finanzkommissionsgeschäfts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG),
 - des Depotgeschäfts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG),
 - des Garantiegeschäfts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KWG),
 - des Scheck- und Wechseleinzugs- und Reisescheckgeschäfts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KWG),
 - des Emissionsgeschäfts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KWG),
- das Erbringen von Finanzdienstleistungen in Form
- der Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG),
 - der Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG),
 - des Platzierungsgeschäfts (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1c KWG),

- der Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG),
- der Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG),
- des Eigenhandels (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG),
- des Factoring (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG),
- des Finanzierungsleasing (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG),
- der Anlageverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 11 KWG),

und das Betreiben des Eigengeschäfts (§ 32 Abs. 1a KWG), jeweils einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.“

- (2) Die Gesellschaft kann seine Geschäftstätigkeit im Rahmen der Umstrukturierung der Börsenlandschaft auch auf andere Geschäftsfelder ausdehnen, die von Wertpapierdienstleistungsunternehmen wahrgenommen werden.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen und anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland.

§ 3

Bekanntmachung und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital beträgt Euro 24.402.768,00 (in Worten vierundzwanzig Millionen vierhundertzweitausend siebenhundertachtundsechzig). Es ist eingeteilt in 24.402.768 Stammaktien in der Form von nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 1,00.
- (2) Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

- (3) gestrichen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Juni 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Inhaberaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 12.201.384,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen sowie die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
 - bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensteilen;
 - bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn die Kapitalerhöhung zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet.“
- (5) gestrichen.

§ 5

Aktiengattung, Aktienurkunden, Verbriefung

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Es können Sammelurkunden ausgestellt werden.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

III. Vorstand

§ 6

Zusammensetzung

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei oder mehr Personen.
Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt im Übrigen der Aufsichtsrat.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Der Aufsichtsrat hat festzulegen, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.
- (2) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung, welche die Verteilung der Geschäfte unter den Mitgliedern des Vorstandes sowie die Einzelheiten der Beschlussfassung des Vorstandes regelt.
- (3) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder die Gesellschaft oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind und/oder Rechtsgeschäfte zugleich als Vertreter eines Dritten vornehmen können.

IV. Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, können für die gleiche Zeit ebenso viele Ersatzmitglieder gewählt und die Reihenfolge bestimmt werden, in der sie an die Stelle der während ihrer Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner für die restliche Amtsdauer treten.
- (5) Jedes Mitglied und Ersatzmitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat.
- (2) Die Wahl ist unverzüglich zu wiederholen, sobald sich eines dieser Ämter erledigt.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, telegrafisch oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats. Bei der erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand stehen dem Vorsitzenden bei Stimmengleichheit zwei Stimmen zu.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, per Telefax, Videokonferenz oder per e-mail abstimmen. Über die Form der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (6) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 11

Geschäftsordnung, Änderung der Satzungsfassung, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (4) Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

§ 12

Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung von 20.000,00 EUR. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte, ein Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden das Anderthalbfache der genannten Vergütung. Ein Vorsitzender eines vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses erhält eine Vergütung von 10.000,00 EUR, mit der auch die Übernahme von Vorsitzen in weiteren Ausschüssen abgegolten ist.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.
- (3) Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats ihre Auslagen und die auf ihre Vergütung zu entrichtende Umsatzsteuer. Sie kann den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz, insbesondere in Form einer Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zur Absicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit, und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung stellen.

V. Hauptversammlung

§ 13

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist.

§ 14

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (2) Für die Berechtigung nach Absatz (1) reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis muss sich auf den Ablauf des 22. Tages vor der Versammlung beziehen. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

§ 15

Leitung, Ablauf und Übertragung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind sowohl der Vorsitzende als sein Stellvertreter verhindert, so wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken und Näheres dazu bestimmen.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt vorzusehen, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat.

§ 16

Beschlussfassung, Übertragung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

VI. Jahresabschluss, Umwandlungsaufwand

§ 17

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie einen die Hälfte übersteigenden Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

§ 18
Umwandlungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den für die formwechselnde Umwandlung entstehenden Aufwand bis zur maximalen Höhe von Euro 40.000,00.

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 13. Juni 2025, UVZ-Nr. D 238/2025 des Notars Dr. Daniel Radig, Berlin, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den 19. Juni 2025

L.S.

gez. D. Radig

Dr. Daniel Radig
N o t a r

Beglaubigung

Ich beglaube hiermit die Übereinstimmung des mir in Urschrift vorliegenden Dokumentes in Papierform mit den in dieser Datei enthaltenen Bilddaten.

Berlin, den 19.06.2025

Dr. Daniel Radig, Notar